OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750576/2/Sr

Datum:
Linz, 14. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des D V, geboren am x, Staatsangehöriger von S, x 25, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Juli 2018, GZ: BAS-4-AEG/70825, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juli 2018, GZ: BAS-4-AEG/70825, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das AMS S eine negative Stellungnahme nach den §§ 41 NAG und 24 AuslBG abgegeben habe und daher der Antrag gemäß § 41 Abs. 4 2. Satz NAG ohne weiteres abzuweisen sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde.

In der Begründung wird das Gutachten des AMS der Landesstelle S als mangelhaft und unschlüssig bewertet und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels als gegeben erachtet.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 15 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

5. Es wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Bf wird im Verfahren durch Dipl. Ing. A L vertreten (siehe Vollmacht Seite 83 des Vorlageaktes). Die belangte Behörde band ihn ins Verfahren ein und übermittelte ihm auch das abschließende Parteiengehör (siehe Seite 127ff des Vorlageaktes).

Entgegen der ausdrücklichen Vollmacht wurde der gegenständliche Bescheid nicht dem Vertreter zugestellt. Als Bescheidadressat scheint nur der Bf mit der Besonderheit auf, dass ihm der Bescheid an der Adresse des Vertreters („p.A. DI A L“) zugestellt werden sollte.

II.

Der relevante Sachverhalt ist unbestritten.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

2. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Bescheid dem Bf an der Adresse seines Vertreters zugestellt.

Da der Bf im Verfahren vertreten wird, hätte gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides an den Vertreter und nicht persönlich an den Bf erfolgen müssen. Wie aus dem Vorlageakt und der Zustellverfügung zu entnehmen ist, ist dies bisher aber nicht geschehen; im Gegenteil, der Bf hat persönlich und eigenhändig Beschwerde eingebracht.

3. Mangels wirksamer Zustellung war der Beschwerde des Bf stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

4. Im Hinblick auf das Verfahren vor der belangten Behörde darf zu der angedachten Entscheidung wie folgt angemerkt werden:
§ 41 Abs. 4 zweiter Satz NAG bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - bei verfassungskonformer Interpretation der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 NAG und des § 24 AuslBG - nicht, dass das Gutachten des AMS durch den Antragsteller nicht entkräftet oder widerlegt werden kann oder dass die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten gebunden wäre. Vielmehr gilt auch in Bezug auf die Würdigung dieses Beweismittels, dass die in § 45 AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs uneingeschränkt Anwendung finden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 2013, 2013/22/0200, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass einem entsprechenden Vorbringen des Antragstellers (bzw. vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen) die Eignung zukommen kann, damit - entgegen einem negativen Gutachten des AMS - die Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 AuslBG darzulegen (siehe etwa das bereits zitierte

Erkenntnis 2013/22/0200 sowie die Erkenntnisse vom 19. Dezember 2012, 2012/22/0176, vom 13. Oktober 2011, 2008/22/0850, 0851, und vom 23. September 2010, 2008/21/0618). Die Niederlassungsbehörde muss sich mit einem derartigen Vorbringen auseinandersetzen und dieses - ebenso wie das Gutachten des AMS - in seine Beweiswürdigung einbeziehen. Die abschließende Entscheidung kommt der Niederlassungsbehörde zu, die die Schlüssigkeit des Gutachtens des AMS zu überprüfen hat (siehe das hg. Erkenntnis vom 28. August 2008, 2008/22/0030). Eine grundsätzliche Verpflichtung, in jedem Fall ein weiteres Gutachten des AMS einzuholen, wenn das vorliegende Gutachten als unschlüssig erachtet wird, besteht nicht (und stünde auch in Widerspruch zu der dem Antragsteller durch die hg. Rechtsprechung eingeräumten Möglichkeit der Entkräftung bzw. Widerlegung eines Gutachtens).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider